

KITA-Verordnung

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten
(Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung
vom 29. März 2012 | Rechtssammlung-Nr. 301

Inhalt

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| | § 1 Grundsatz | 3 |
| | § 2 Planung | 3 |
| | § 3 Anwendungsbereich | 3 |
| II. | Beitragsberechnung | 3 |
| | § 4 Beitragssatz | 3 |
| | § 5 Normkosten Kinderkrippe | 3 |
| | § 6 Normkosten Tagesstrukturen | 4 |
| | § 7 Normkosten Tagesfamilienbetreuung | 4 |
| | § 8 Gewichtung der Betreuungstage | 4 |
| | § 9 Beitragsberechtigte Betreuungstage | 4 |
| | § 10 Beitragsberechtigte Betreuungsstunden | 5 |
| III. | Elternbeiträge | 5 |
| | § 11 Elternbeiträge | 5 |
| | § 12 Nicht subventionierte Betreuungstage | 5 |
| IV. | Verfahren | 5 |
| | § 13 Gesuch | 5 |
| | § 14 Leistungsvereinbarung | 5 |
| | § 15 Geltendmachung des kommunalen Beitrages | 5 |
| V. | Betriebsführung | 6 |
| | § 16 Aufnahmepflicht | 6 |
| | § 17 Dokumentation | 6 |
| VI. | Schlussbestimmungen | 6 |
| | § 18 Ergänzende Bestimmungen | 6 |
| | § 19 Widerruf der Leistungsvereinbarung | 6 |
| | § 20 Rechtsschutz | 6 |
| | § 21 Inkrafttreten | 6 |

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §15a des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) und §11 des Volksschulgesetz (VSG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 | Grundsatz

¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

² Die Gemeinde Russikon beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Russikon selbst geführt werden.

§ 2 | Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.

§ 3 | Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen sowie auf die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten treffen.

II. Beitragsberechnung

§ 4 | Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.

§ 5 | Normkosten Kinderkrippe

¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen setzen sich aus einem für alle Kinderkrippen einheitlichen Basisbetrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:

- a) Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde
- b) Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Kinderkrippen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.
- c) Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.

Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen

² Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 6 | Normkosten Tagesstrukturen

¹ Die Normkosten bei den Tagesstrukturen setzen sich, sofern die Tagesstrukturen nicht von der Gemeinde selbst geführt werden, aus einem für alle Tagesstrukturen einheitlichen Basisbeitrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zu- und Abschlägen zusammen:

- a) Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde
- b) Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Tagesstrukturen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 70% der Betreuungstage.
- c) Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.

² Werden die Tagesstrukturen von der Gemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

Festlegung Berechnungsfaktoren Tagesstrukturen

³ Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- oder Abschläge sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% bei den Tagesstrukturen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 7 | Normkosten Tagesfamilienbetreuung

¹ Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

Normkosten Tagesfamilienbetreuung

² Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 8 | Gewichtung der Betreuungstage

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien (Krippen- und Hortrichtlinien) gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

³ Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.

§ 9 | Beitragsberechtigte Betreuungstage

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage fest.

§ 10 | Beitragsberechtigte Betreuungsstunden

Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

III. Elternbeiträge

§ 11 | Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Russikon wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert oder geführt werden.

² Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.

§ 12 | Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Russikon nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.

IV. Verfahren

§ 13 | Gesuch

Kinderkrippen und Tagesstrukturen sowie Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Instanz im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion
- b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform
- c) wenn für die Betreuung Räume gemietet werden: Mietvertrag

§ 14 | Leistungsvereinbarung

¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprechung von Planungskontingenten.

² Bei den Kinderkrippen und Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten.

³ Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.

⁴ Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁵ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁶ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

§ 15 | Geltendmachung des kommunalen Beitrages

¹ Die privaten Leistungserbringer (Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation) haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.

² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

V. Betriebsführung

§ 16 | Aufnahmepflicht

¹ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. –stunden angehalten, Kinder mit Betreuungsgutschriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.

² Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. –stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.

³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).

§ 17 | Dokumentation

¹ Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.

² Entzieht die Vormundschaftsbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 | Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 19 | Widerruf der Leistungsvereinbarung

Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstöss gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion bzw. über die Richtlinien über die Bewilligung von Tagesstrukturen der Bildungsdirektion eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

§ 20 | Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 21 | Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung anlässlich der Versammlung vom 5. Dezember 2011 gutgeheissen.

Russikon, 29. März 2012

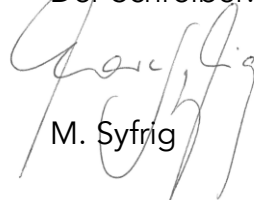
GEMEINDERAT RUSSIKON

Der Präsident:



E. Wolf

Der Schreiber:



M. Syfrig